

## SOZIALE BETRIEBSHILFE

- Bei **Arbeitsausfall**
- der Betriebsführerin / des Betriebsführers
  - des hauptberuflich beschäftigten Ehepartners, Kindes / Schwiegerkindes, Übergebers

kann für **unaufschiebbare Arbeiten**, die sonst selbst verrichtet werden, ein SVB-Zuschuss für Betriebshilfeeinsätze gewährt werden, sofern Fremdhilfebedarf vorliegt. Für Bezieher einer Eigenpension besteht ein eingeschränkter Leistungsanspruch.

**Voraussetzung für einen Betriebshilfeeinsatz:** Zugehörigkeit zur bäuerlichen Unfall-, Kranken- oder Pensionsversicherung

Die **Abwicklung** (Antragstellung usw.) erfolgt **direkt über die SVB**. Unterstützung in Bezug auf Vermittlung und administrative Aufgaben bieten die **örtlich zuständigen Maschinenringe** (für die Maschinenring-Servicierung werden wie bisher Kosten verrechnet).

### WICHTIG:

- Bedarfsmeldung vor Einsatzbeginn bei der **SVB** oder **Ihrer MR-Geschäftsstelle**. Dies kann telefonisch in Ihrem **SVB-Regionalbüro** oder über die **SVB-Hotline** (01/79706-2440) bzw. direkt über die **Homepage der SVB** erfolgen.
- Jeder geeignete eingesetzte Betriebshelfer hat den Einsatzbeginn unverzüglich, spätestens am 7. Tag ab Beginn seines Einsatzes der **SVB** zu melden. Dies kann telefonisch in Ihrem **SVB-Regionalbüro** oder über die **SVB-Hotline** (01/79706-2440) bzw. direkt über die **Homepage der SVB** erfolgen.

### Geeignete Betriebshelfer:

Als geeignete Betriebshelfer gelten:

a) von einem aushelfenden Betrieb stammende entsprechend geschulte Personen, die gemäß § 3 BSVG Unfallversicherungsschutz genießen.

Dies sind:

- Betriebsführer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes;
- dessen mittätiger Ehepartner (eingetragener Partner), Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder, Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern sowie Geschwister, sofern nicht ein Ausschlussgrund vorliegt.

b) Dienstnehmer von MR bzw. MR-Personalleasing bzw. (Klein)Gewerbetreibende mit einem freien Gewerbe für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bzw. für Holzarbeiten unter Einsatz der eigenen Arbeitskraft.

### Nicht abrechenbare Einsätze:

Gegenüber der SVB können Einsätze von Personen als Betriebshelfer, die

- a) mit dem Antragsteller bzw. dessen Ehepartner in auf- oder absteigender Linie verwandt bzw. deren Schwiegerkinder sind oder
- b) mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt leben oder
- c) eine Pension (Rehabilitationsgeld) aus einem der Versicherungsfälle des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit bzw. einen Ruhegenuss oder Umschulungsgeld beziehen oder
- d) eine Leistung aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder
- e) ein Wochengeld nach dem BSVG oder einem anderen Bundesgesetz beziehen oder
- f) Notstandshilfe oder eine Mindestsicherung beziehen oder
- g) als Zivildienstler tätig sind, nicht abgerechnet werden.

EINSATZGRUND	EINSATZDAUER	ANTRAG-BESTÄTIGUNGEN-FRISTEN
ab 2 Tage Spitalsaufenthalt	während des Spitalsaufenthaltes + weitere 14 Tage	Antragstellung vor Einsatzbeginn
ab 15 Tage Arbeitsunfähigkeit	für die Dauer der bestätigten Arbeitsunfähigkeit, längstens bis zu 6 Monaten (Achtung: die Dauer der Arbeitsunfähigkeit wird durch die SVB überprüft!)	Antragstellung vor Einsatzbeginn + ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbestätigung innerhalb von 14 Tagen ab Einsatzbeginn
Kur (Heilverfahren/Erholung)	während der Aufenthaltsdauer	Antragstellung vor Aufenthalt + Einberufungsschreiben bzw. Aufenthaltsbestätigung
Begleitung eines schwerkranken (behinderten) Kindes ins Spital / Heilverfahren	während der Aufenthaltsdauer	Antragstellung vor Einsatzbeginn + Aufenthaltsbestätigung (für Kind + Begleitperson)
Tod eines Anspruchsberechtigten	140 Einsatztage pro Jahr für 2 Jahre	Bei Antragstellung ab dem 4. Monat: (un)entgeltliche Einsätze in den ersten 3 Monaten nach dem Tod

- ACHTUNG:**
- Ohne **zeitgerechte (innerhalb von 14 Tagen ab Einsatzbeginn) und vollständige ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbestätigung(en)** fällt die SVB-Leistung später oder gar nicht an!
  - **Arbeitsunfälle müssen der SVB gemeldet werden.**

ZUSCHUSSHÖHE		
<u>Soziale Betriebshilfe:</u>	für <b>90</b> Einsatztage max. 80 % der anerkannten Gesamtkosten	<b>max. 8 Std./Tag à EUR 9,50</b>
	für weitere Einsatztage max. 80 % der anerkannten Gesamtkosten	<b>max. 6 Std./Tag à EUR 9,50</b>
<u>Rehabilitationsbetriebshilfe</u>	<b>EUR 9,50/für vorbewilligte</b> Einsatzstunden, max. die anerkannten Gesamtkosten	

- **Abrechnung:** Der aushelfende Betrieb (Betriebshelfer) hat nach Ende seines Betriebshelfereinsatzes die ausgefüllte(n) Einsatzliste(n) samt einer den steuerrechtlichen Vorschriften entsprechenden Rechnung dem Einsatzbetrieb zu übergeben. Dieser bestätigt den Einsatz und übermittelt die unterfertigten Abrechnungsunterlagen spätestens innerhalb eines Monats an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern.
- **Vorfinanzierung:** Bei Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, eines bezuschussbaren Einsatzgrundes und Abrechnung ausschließlich von Einsatzstunden innerhalb des von der SVB bewilligten Einsatzzeitraumes überweist die SVB die in der Rechnung ausgewiesenen Gesamtkosten an den aushelfenden Betrieb (Betriebshelfer) innerhalb von 2 Wochen nach Einlangen der Rechnung bei der SVB. Die Vorfinanzierung des Betriebshelfers durch die SVB ist nur möglich, sofern der Einsatzbetrieb nicht länger als 6 Monate Beitragsrückstände hat. **Falls Sie der SVB noch keine Einzugsermächtigung (Abbuchungsauftrag) für Beitrags- und Kostenanteileinhebungen erteilt haben, ersuchen wir, eine solche – jedenfalls bis zur Verrechnung der Einsätze – bei Ihrer Bank zu veranlassen bzw. zu beauftragen.**
- **Leistungserbringung:** Auf Basis der vom (von den) eingesetzten Betriebshelfer(n) erstellten Einsatzliste(n), die vom Einsatzbetrieb bestätigt und gemeinsam mit der Rechnung/den Rechnungen der SVB übermittelt werden, errechnet die SVB den möglichen Kostenzuschuss. Bei einer vom Einsatzbetrieb vereinbarten Servisierung der Abwicklung der Betriebshilfe durch den MR werden die dafür anfallenden Kosten durch die SVB abgezogen und dem MR angewiesen. Die verbleibenden Restkosten, die vom Einsatzbetrieb selbst zu tragen sind, werden dem Einsatzbetrieb in Form eines Kostenanteils vorgeschrieben.

**Die angeführten Hinweise sind nur ein kurzer Auszug aus den geltenden Richtlinien!!!  
Bei Fragen und Detailauskünften steht Ihnen Ihr SVB-Regionalbüro gerne zur Verfügung!**